

STADT HALLE (WESTF.)

Begründung mit Umweltbericht zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans

Vorentwurf, Februar 2019

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

- 1. Einführung**
- 2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage**
- 3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen**
 - 3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation
 - 3.2 Landes- und Regionalplanung
 - 3.3 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 3.4 Gewässer und Boden
 - 3.5 Altlasten und Kampfmittel
 - 3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 4. Auswirkungen der Planung**
 - 4.1 Verkehr
 - 4.2 Immissionsschutz
 - 4.3 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft
 - 4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht
 - 4.5 Bodenschutz, Flächenverbrauch, Landwirtschaft und Wald
 - 4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung
 - 4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung
- 5. Verfahrensablauf und Planentscheidung**

Teil II: Umweltbericht

– wird im weiteren Planverfahren erstellt und zum Entwurf vorgelegt –

1. Einführung

Die Stadt Halle (Westf.) hat im Jahr 2010 die Parkanlage an der Laibachquelle in der Haller Innenstadt erweitert. Infolgedessen mussten dort vorhandene Dauerkleingärten aufgegeben werden. Als Ersatzstandort wurde eine Fläche an der Brandheide mit entsprechenden Parzellen hergerichtet. Die Nutzung als Kleingärten dort findet seit 2010 statt und ist durch Pachtverträge gesichert. Die in der Örtlichkeit nunmehr seit einigen Jahren genutzten Kleingärten sollen nun auch langfristig planungsrechtlich gesichert werden. In Abstimmung mit dem Kreis Gütersloh ist hierfür eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) liegt der Bereich im Übergang einer Fläche für Wald und einer Fläche für die Landwirtschaft. Beide Nutzungen setzten sich hier im südlichen bzw. östlichen Umfeld weiter fort. Dargestellt ist darüber hinaus eine das Gebiet in Nord-Süd-Richtung querende Hauptversorgungsleitung (hier: 110 kV Hochspannungsfreileitung). Zur angestrebten bestandsorientierten Sicherung der Fläche soll daher in diesem Teilbereich eine Änderung des FNP erfolgen.

Die zu ändernde Flächendarstellung betrifft eine ca. 0,86 ha große Fläche im Außenbereich südwestlich der Kernstadt Halle (Westf.). Der Änderungsbereich wird im Westen durch die Landesstraße L 782 (Theenhausener Straße) und durch die Trasse der zukünftigen Bundesautobahn A 33 begrenzt. Südlich schließen der Rest einer kleinen Waldparzelle und östlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Lage und Abgrenzung der FNP-Änderung sind weiterhin aus der Plankarte zu entnehmen.

2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage

Kleingärten eröffnen insbesondere Einwohnern, die über keinen eigenen Garten verfügen, die Gelegenheit, u. a. Obst und Gemüse anzubauen. Sie bieten darüber hinaus aber auch Erholungs- und Rückzugsmöglichkeiten und soziale Kontaktmöglichkeiten. Die Eröffnung bzw. Beibehaltung entsprechender Nutzungsmöglichkeiten ist für die Stadt Halle (Westf.) somit mit einem entsprechenden öffentlichen Interesse verbunden. Entsprechende Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten sind daher im FNP der Stadt Halle (Westf.) in verschiedenen Bereichen des Stadtgebiets dargestellt, so u. a. im südwestlichen Anschluss an den Siedlungsbereich der Kernstadt ca. 200 m nordwestlich des Änderungsbereichs, eine entsprechende Nutzung wurde auch dort bereits umgesetzt.

Am vorliegend planveranlassenden Kleingarten-Standort sind Gärten zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung und Erholung in einer Anlage mit mehreren Einzelgärten angelegt worden. Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet insbesondere die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, bauliche Anlagen sind nur untergeordnet in Form einfacher Gartenhäuschen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vorhanden. Ein entsprechender Bedarf an Kleingartenparzellen ist somit gegeben. Der Standort liegt in räumlicher Nähe zum bebauten Siedlungsbereich der Kernstadt und ist über Postweg und Brandheide aus dem Siedlungsbereich heraus gut zu erreichen, insbesondere auch mit dem Fahrrad. Ein Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB ist gegeben, um die **bestehenden Nutzungen der Fläche dauerhaft zu sichern**. Im Rahmen der 15. FNP-Änderung sollen aus den genannten Gründen die bestehenden Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft und Wald in eine Grünfläche gemäß § 5(2) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten geändert werden.

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Im Änderungsbereich liegt ca. 100 m nördlich und 400 m südwestlich des bebauten Siedlungsbereichs der Kernstadt. Es wurden hier etwa 10 Kleingartenparzellen angelegt, die über den unbefestigten Wirtschaftsweg Brandheide erschlossen werden. In den Randbereichen stocken Reste eines früheren Kiefernwaldbestands, der sich nach Süden in Richtung Postweg fortsetzt. Die Fläche wird derzeit von einer 110 kV-Leitung gequert, entsprechende Hochspannungsmasten sind nördlich und südlich der Kleingärten errichtet worden. Zudem befindet sich südlich der Anlage eine Trafostation.

Der Änderungsbereich wird darüber hinaus wesentlich durch die westlich anschließenden Verkehrsanlagen (L 782 und im Bau befindlicher Abschnitt der A 33 mit geplanter Fertigstellung Ende 2019) mit Lärmschutzwand geprägt. Westlich der zukünftigen Trasse der A 33 schließt der Tatenhauser Wald an. Im nordöstlichen, östlichen und südlichen Umfeld befinden sich neben landwirtschaftlich genutzten Flächen auch ein teichartiges Gewässer mit randlichem Gehölzbestand, eine kleine Waldparzelle, die Kläranlage sowie eine weitere Kleingartenanlage. Darüber ist der Bereich südlich an den Postweg anschließend durch Wohnbebauung geprägt.

3.2 Landes- und Regionalplanung

Nach dem **Landesentwicklungsplan NRW** (LEP NRW) liegt der Planbereich innerhalb des festgelegten Freiraums. Ein wesentliches Ziel im LEP stellt hier u. a. die Sicherung und funktionsgerechte Entwicklung des Freiraums und seiner jeweiligen Bedeutung dar. Darüber hinaus enthält der LEP NRW folgende den Änderungsbereich tangierende Ziele und Grundsätze im Hinblick auf Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr:

- Mindestabstände zu rechtlich gesicherten Trassen bei Planungen im Umfeld vorhandener Höchstspannungsleitungen (Grundsatz 8.2-3):
Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität (insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m sowie bei der Ausweisung von Außenbereichsutzungen nach § 35(6) BauGB von mindestens 200 m eingehalten werden.
- Mindestabstände bei Planungen neuer Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden (Ziel 8.2-4):
Zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder zu Gebieten, die dem Wohnen im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB dienen ist ein Abstand von 400 m sowie zu Wohngebäuden im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB von 200 m einzuhalten. Eine Unterschreitung dieser Abstände kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

Gemäß Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen im LEP sind die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen bei einem Abstand von rd. 100 m zu den Leitungen voll erfüllt. Bei einem Abstand von 200 m liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind somit nicht mehr messbar. Eine Verdoppelung des Abstands zur Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang berücksichtigt

darüber hinaus im Sinne der Vorsorge die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (Nutzung von Spiel- oder Sportplätzen etc.).

Im Änderungsbereich stellt sich die Situation abweichend von o. g. landesplanerischen Vorgaben dar. Durch den Änderungsbereich verläuft heute eine 110 kV Hochspannungsleitung. Derzeit läuft das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln. Der geplante Trassenverlauf wird nach dem derzeitigen Planungsstand (3. Planänderung) künftig den Änderungsbereich nahe des heutigen Trassenverlaufs queren, die bestehenden Mastanlagen im Nahbereich der Änderungsplanung sollen abgebaut werden. Die betroffenen Kleingartenparzellen sind zudem bereits seit mehreren Jahren vorhanden. Sie sind weder ein Baugebiet, noch dienen sie dem Wohnen, sie stellen auch keine Anlagen vergleichbarer Sensibilität dar, sondern sind dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorbehalten. Sie fallen insofern eher unter die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten; dies trifft aber auch auf den über die südliche Brandheide geführten örtlichen Rundwanderweg (A8) zu. Darüber hinaus lässt der LEP auch bei Wohnnutzungen unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise geringe Abstände zu. Die Stadt Halle geht insofern davon aus, dass die vorliegende FNP-Änderung zur Sicherung bestehender Kleingartennutzungen hier den Zielen der Raumordnung gemäß § 1(4) BauGB angepasst ist.

Im **Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold**, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, ist das Plangebiet als *Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich* festgelegt, der mit der Freiraumfunktion *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung* überlagert wird. Die westlich angrenzende Verkehrsstrassen L 782/A 33 sind als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr festgelegt. Die vorliegende FNP-Änderung steht dem soweit erkennbar nicht entgegen.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Fläche liegt innerhalb des Geltungsbereichs des **Landschaftsplans Halle-Steinhagen**. Für den Änderungsbereich sind hier keine Schutzgebiete festgesetzt. Für den nach Landschaftsplan ausgewiesenen Teil eines strukturarmen siedlungsnahen Agrarbereichs gilt jedoch das Entwicklungsziel „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Die Maßnahmen sollen hierbei insbesondere in Bereichen vorgenommen werden, die bei einer möglichen baulichen Entwicklung dauerhaft erhalten werden können, eine weitere Zersiedelung der durch Streusiedlungen bereits stark belasteten Landschaft soll unterbunden werden. Die Nutzung durch Kleingärten in diesem durch Autobahn/Landesstraße einschließlich Lärmschutzanlagen und Hochspannungsleitung vorgeprägten Siedlungsbereich steht dem Entwicklungsziel nicht entgegen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des **Biotopverbunds „Wälder in Nachbarschaft zu den FFH-Gebiets-Wäldern“**, der eine Vernetzungsfunktion für die Waldgebiete und eine Pufferfunktion gegenüber den Siedlungsbereichen übernimmt. Schutzziel ist insbesondere der Erhalt großflächiger Waldgebiete im Übergang der städtischen Bereiche zu den FFH-Wäldern. Die Entwicklungsziele umfassen i. W. Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung sowie die Extensivierung von Grünlandnutzungen und Anreicherung durch begleitende Gehölzstrukturen. Entsprechende Strukturen/Nutzungen werden vom Änderungsbereich nicht erfasst, die FFH-geschützten Flächen des Tatenhauser Walds (s. u.) erstrecken sich jenseits der bestehenden und in Bau befindlichen überörtlichen Verkehrsstrassen sowie im Einflussbereich von Hochspannungsleitungen. Eine Beeinträchtigung der Schutz- und Entwicklungsziele infolge einer Kleingartennutzung wird hier nicht gesehen.

Im näheren **Umfeld des Änderungsbereichs** sind die folgenden naturschutzfachlichen Regelungen gegeben:

- Etwa 60 - 80 m westlich befindet sich das **FFH-Gebiet „Tatenhauser Wald bei Halle“**, welches jedoch durch die L 782 (Theenhausener Straße) und durch die Trasse der zukünftigen A 33 vom Plangebiet getrennt wird. Diese Flächen sind gleichzeitig auch Teil des **Biotopverbunds „Tatenhauser Wald“**. Schutz- und Entwicklungsziele umfassen i. W. Maßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung des Waldkomplexes.
- Die Flächen im südlichen und westlichen Umfeld werden im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt. Nächstgelegen zum Änderungsbereich betrifft dies das **LSG „Wälder des Ostmünsterlandes“** (ca. 140 m südlich), das **LSG „Halle-Steinhagen“** (ca. 200 m südwestlich) sowie das **LSG „Tatenhauser Wald“** (ca. 60 m westlich, s. o.).

Mögliche Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Schutzgebiete im näheren Umfeld werden vor dem Hintergrund ihrer Lage zum Änderungsbereich, vorhandener Störfaktoren sowie der zu sichernden Kleingartennutzung grundsätzlich nicht erwartet. Eine Beeinträchtigung der FFH-Flächen im Sinne der FFH-Richtlinie, die eine weitergehende Prüfung erfordert, wird bislang nicht gesehen.

Die Fachbehörden werden gebeten diesbezügliche Informationen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Stadt Halle (Westf.) mitzuteilen.

3.4 Gewässer und Boden

Oberflächengewässer oder deren festgesetzte/sonstige ermittelte **Überschwemmungsgebiete** sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Nördlich angrenzend befindet sich ein kleiner Teich, der zur Regenrückhaltung genutzt wird. Eine Beeinträchtigung des Gewässers ist aufgrund der FNP-Änderung nicht zu erwarten.

Das Plangebiet liegt jedoch innerhalb der **Zone III A des Trinkwasserschutzgebiets „Halle“**, es gelten die Regelungen der Schutzgebietsverordnung vom 30.06.2016 (s. Kapitel 4.3).

Gemäß Bodenkarte NRW¹ haben sich im Änderungsbereich **Sandböden** i. W. als Podsol, entwickelt. Diese für Acker oder für landwirtschaftliche Nutzung nicht geeigneten sandigen Böden weisen in den Deckschichten eine geringe Sorptionsfähigkeit und eine hohe bis sehr hohe Wasserdurchlässigkeit auf. Grundwasser steht z. T. 13-20 dm unter Flur. Die Kriterien der **landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen**² treffen auf die Böden im Änderungsbereich nicht zu.

3.5 Altlasten und Kampfmittel

Im Geltungsbereich der Änderung sind der Stadt keine **Altlasten** oder **altlastverdächtigen Flächen** bekannt. Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen auftreten, besteht nach Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, die zuständige Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh) unverzüglich zu verständigen.

Im Änderungsbereich sind der Stadt bislang auch keine **Kampfmittelbelastungen** bekannt. Grundsätzlich sind bei Verdacht auf Kampfmittelvorkommen (verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o. Ä.) sämtliche Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Kampfmittelräumdienst ist umgehend zu benachrichtigen.

¹ Geologisches Landesamt: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L3916 Bielefeld, Krefeld 1983

² Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, 3. Auflage, Krefeld 2017

3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Boden- und Baudenkmale sind im Änderungsbereich oder im nahen Umfeld nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Vorsorglich wird auf die denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 DSchG).

4. Auswirkungen der Planung

4.1 Verkehr

Die **Erschließung** der Fläche erfolgt über den östlich entlang des Änderungsbereichs verlaufenden Wirtschaftsweg Brandheide, eine Stellplatzanlage ist nicht vorhanden. Der Weg ist knapp 5 m breit und besitzt keine Bedeutung für den örtlichen Verkehr. Einzelne Pkw können hier zeitweise am Wegrand abgestellt werden. Darüber hinaus ist der Standort aus dem Siedlungsbereich heraus über Postweg und Brandheide gut mit dem Fahrrad zu erreichen. Auf Ebene der FNP-Änderung wird hier kein zusätzlicher Handlungsbedarf gesehen.

4.2 Immissionsschutz

Standortentscheidung und Flächennutzung werden aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes und des bisherigen Kenntnisstands auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wie folgt bewertet:

- **Gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzungen** von den umgebenden Hofstellen und Flächen wirken auf den Planbereich nicht in ggf. relevantem Maße ein. Ein besonderes Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Kleingartennutzung ist hier nicht bekannt.
- Die Fläche grenzt direkt an die L 782 und an die im Bau befindliche Trasse der A 33 an. Eine entsprechende Betroffenheit durch **Verkehrslärm** ist trotz errichteter Lärmschutzwand anzunehmen. Es wird aber davon ausgegangen, dass trotz der Nähe zu stark frequentierten Verkehrsanlagen keine zusätzlichen Konflikte hervorgerufen werden, da Kleingärten nur tagsüber dem vorübergehenden Aufenthalt ihrer Nutzer dienen. Zudem ist die Kleingartenanlage relativ nah hinter der Lärmschutzanlage angeordnet und aufgrund dessen vergleichsweise gut abgeschirmt.
- Der Änderungsbereich wird heute und auch künftig innerhalb des Schutzstreifens einer 110 kV-Hochspannungsleitung. Derzeit läuft das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln. Nach dem derzeitigen Planungsstand (3. Planänderung) wird der Änderungsbereich künftig vom Schutzstreifen dieser Höchstspannungsleitung erfasst. Die Kleingartenanlage besteht in der Örtlichkeit bereits seit rund 10 Jahren. Zudem dienen Kleingärten nicht dem Wohnen oder einer vergleichbaren sensiblen Nutzung. Darüber hinaus ist vorauszusetzen, dass die Kleingartennutzer nur zeitweise vor Ort sind. Aus den genannten Gründen sieht die Stadt hinsichtlich ggf. möglicher **elektromagnetischer Auswirkungen** bislang keine neue Konfliktlage, die ansonsten im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen wäre.
- Kenntnisse über **sonstige relevante Immissionen** (z. B. Gerüche, Staub, Erschütterungen), die ggf. eine durchgreifende Relevanz für die Planung besitzen könnten, liegen bislang nicht vor.

Zusammenfassend geht die Stadt somit davon aus, dass der Änderungsbereich für die zu sichernde Kleingartennutzung auch aus Sicht des Immissionsschutzes weiterhin geeignet ist. Ein Erfordernis näherer (gutachterlicher) Untersuchungen auf Ebene des FNP wird nicht gesehen.

4.3 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft

Nach heutigem Kenntnisstand werden überschlägig folgende Aussagen für den Änderungsbereich getroffen:

- Ein Erschließungserfordernis der einzelnen Gartenparzellen an das **Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsnetz** sowie an Anlagen der **Energieversorgung** besteht vor dem Hintergrund der kleingärtnerischen Nutzung nicht.
- Die Belange des vorbeugenden **Brandschutzes** werden im Bestand als gesichert angesehen.
- Anfallendes **unverschmutztes Regenwasser** kann unter Berücksichtigung der Bodeneigenschaften sowie der allenfalls geringen Bodenversiegelung oder -verdichtung der Fläche auf den Gartenparzellen versickern.
- Das Haller Stadtgebiet südlich der Bahntrasse des Haller Willem liegt zu großen Teilen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tatenhausen und Bokel. Zum **Schutz des Grundwassers** gelten hier die Regelungen der **Wasserschutzgebietsverordnung „Halle“**. Das Plangebiet liegt ebenso wie der nordöstlich, östlich und südlich anschließende Siedlungsbereich innerhalb der **Zone III A dieses Trinkwasserschutzgebiets**, die Schutzgebietsverordnung vom 30.06.2016 (siehe Abl. Reg. Dt. S. 169-174) ist zu beachten. Innerhalb dieser Schutzzone ist die Neuanlage von Kleingärten ausgeschlossen, Regelungen für bestehende Anlagen (wie vorliegend oder im unmittelbar nordöstlichen Umfeld vorhanden) werden hiervon nicht berührt. Die planungsrechtliche Darstellung der bereits seit etwa 10 Jahren bestehenden Kleingartenanlage bewertet die Stadt daher als vereinbar mit der Schutzgebietsverordnung.

4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht

Nach dem BauGB ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden, um die voraussichtlichen Umweltauswirkungen einer Planung zu ermitteln. Die Ergebnisse sind im sog. Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sowie in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen. Die frühzeitigen Beteiligungsschritte sollen zunächst dazu dienen, den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzustimmen sowie weitere umweltbezogene Abwägungsmaterialien zu sammeln. Auf dieser Grundlage wird der Umweltbericht im weiteren Planverfahren erarbeitet und zur Entwurfsaufstellung gemäß § 3(2) BauGB als gesonderter Teil II der Begründung beigelegt.

Öffentlichkeit und Fachbehörden werden gebeten, vorliegende umweltrelevante Informationen und Einschätzungen der Stadt zur Verfügung zu stellen.

4.5 Bodenschutz, Flächenverbrauch, Landwirtschaft und Wald

In der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.

Die Fläche wird gärtnerisch genutzt, die mit der Errichtung einer Kleingartenanlage verbundene Neuversiegelung und Verdichtung des Bodens durch Gebäude und Erschließung ist hier sehr begrenzt. Schutzwürdige Böden sind zudem nicht betroffen. Die Ertragsfähigkeit und die allgemeine Bedeutung des Bodens für die Landwirtschaft ist entsprechend der allgemeinen Bodenschätzung gering. Darüber hinaus ist die nach FNP betroffene Waldfläche von der vorliegenden Nutzungsänderung allenfalls randlich berührt. Der Vergleich mit älteren Luftbildern zeigt, dass der Waldverlust in diesem Teilbereich vielmehr im Zuge des A 33-Baus erfolgte. Insofern sowie unter Berücksichtigung der in Kapitel 2 genannten Ziele bewertet die Stadt Halle (Westf.) die vorliegende Nutzungsänderung für vertretbar.

4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Durch die Planung können grundsätzlich Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden. Daher sind gemäß den §§ 1, 1a BauGB die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen und zu behandeln. Im Rahmen der vorbereitenden FNP-Änderung des können allerdings nur grundlegende Aussagen getroffen werden.

- Der Änderungsbereich wird seit einigen Jahren gärtnerisch genutzt und ist zudem insbesondere durch die benachbarten Verkehrsstrassen und die querende Hochspannungsleitung vorbelastet. Die von der Änderung betroffene Teilbereich einer im FNP dargestellten Waldfläche ist in der Örtlichkeit nicht mehr als Wald vorhanden.
- Eine Beeinträchtigung der im Umfeld vorhandenen Schutzgebiete etc. (s. Kapitel 3.3) durch die Nutzung als Dauerkleingärten wird insgesamt nicht gesehen.
- Nach FNP wird kleinflächig der Verlust der Lebensraumtypen Acker und Wald vorbereitet, die in der Örtlichkeit so nicht ausgeprägt sind. Mit einer kleingärtnerischen Nutzung kann ggf. auch eine Zunahme der Vielfalt an Vegetationstypen und Lebensräumen einhergehen. Kleingarten-typische Biotop (z. B. unterschiedliche Gehölzstrukturen, Komposthaufen, kleine Feuchtbio-topie, Trockenmauern sowie Hecken zur Eingrünung) besitzen als Nischen ökologischen Wert.

Die Nutzungsänderung wird im Ergebnis der bisherigen Prüfung aus Sicht der städtischen Entwicklung grundsätzlich als verträglich erachtet. Die Abhandlung der Eingriffsregelung ist im Zuge des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Basis des § 35 BauGB durchzuführen.

4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „planungsrelevanten Arten“ in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in NRW herausgegeben (Messtischblätter). Die Abfrage kann durch Eingrenzung auf übergeordnete Lebensraumtypen in einem gewissen Rahmen differenziert werden und erste Anhaltspunkte für das jeweilige Artenvorkommen innerhalb eines Plangebiets liefern. Für das Messtischblatt 3916 „Halle (Westfalen)“/Quadrant 1³ werden für die im Änderungsbereich und unmittelbar angren-

³ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

zend vorherrschenden Lebensraumtypen *Nadelwälder, Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken, Äcker/Weinberge, Gärten/Parkanlagen/Siedlungsbrachen und Stillgewässer* insgesamt eine Amphibien-, elf Fledermaus- und 23 Vogelarten genannt, die hier potenziell vorkommen können. Das vom LANUV entwickelte System stellt aber nur übergeordnete Lebensräume mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Fall weit über das Vorkommen im Untersuchungsraum reicht. Detaillierte floristische oder faunistische Kartierungen existieren für den Änderungsbereich nicht. Aktuelle Erkenntnisse über Vorkommen von in NRW geschützten Arten liegen nicht vor.

Die Fläche ist grundsätzlich Störeinflüssen, insbesondere durch die angrenzenden Verkehrsstrassen und landwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld ausgesetzt. Die Stadt geht deswegen bisher davon aus, dass die Arten, die in der Liste der planungsrelevanten Arten NRW aufgeführt sind, wegen des anthropogenen Einflusses nicht regelmäßig im Plangebiet vorkommen. Auswirkungen der vorliegenden Änderung des FNP auf die Belange des Artenschutzes sind zum derzeitigen Kenntnisstand nicht erkennbar.

Öffentlichkeit und Fachbehörden werden gebeten, vorliegende umweltrelevante Informationen und Einschätzungen der Stadt zur Verfügung zu stellen.

4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung werden nach dem derzeitigen Kenntnisstand von der vorliegenden FNP-Änderung nicht durchgreifend berührt.

5. Verfahrensablauf und Planentscheidung

Die 15. FNP-Änderung der Stadt Halle (Westf.) hat das Ziel, eine seit einigen Jahren für eine Kleingartennutzung angelegte Fläche im stadtrandnahen Außenbereich langfristig planungsrechtlich zu sichern. Hierzu erfolgt eine Änderung der bisherigen Darstellungen von Wald und Landwirtschaft auf insgesamt ca. 0,86 ha in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten.

Auf die Beratungsunterlagen des Rats der Stadt Halle (Westf.) und seiner Fachausschüsse wird ergänzend Bezug genommen, insbesondere auf die Vorlagen der Verwaltung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.01.2017 bzw. des Rats der Stadt Halle (Westf.) vom 15.02.2017 (DS-Nr. 00596/2017) als Entscheidungsgrundlage für die Einleitung des Planverfahrens gemäß § 2(1) BauGB.

Halle (Westf.), im Februar 2019